

## **Vorbemerkungen:**

Nach § 40 Abs. 3 KrO NRW gewährt der Kreis den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt der Kreis in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung.

Bereits mit Runderlass vom 02.01.1989 – III A 1 – 11.70 – 3906/88 – hatte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Grundsätze für Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung erarbeitet und mit der Bitte an die Kreise übersandt, diese bei den Beratungen zur v. g. Thematik zu Grunde zu legen. Nach diesem Runderlass kann eine Differenzierung der Fraktionszuwendungen im Rahmen von sog. „Sockelbeträgen“ und „Kopfbeträgen“ erfolgen. Die Sockelbeträge sollen hierbei den Grundbedarf der Fraktionen z. B. für Mieten für die Geschäftsstelle und Sitzungsräume, Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial, Zeitschriften, Literatur, Gehälter für die Geschäftsführung und den Schreibdienst in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke abdecken. Die Kopfbeträge stellen darüber hinaus alleine auf die Fraktionsstärke in der Vertretung ab.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze wurden durch Beschluss des Kreistages im Jahre 2008 entsprechende Sockelbeträge, Kopfbeträge und Investitionspauschalen für die Fraktionen und der Gruppe im Kreistag festgesetzt.

## **Erläuterungen:**

Seit dem Jahre 2008 ist die Höhe der Fraktionszuwendungen konstant geblieben. Unter Berücksichtigung eines möglichst sachgerechten Verhältnisses hinsichtlich des Koordinierungs- und Personalaufwandes der Fraktionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke, ist eine gerechtere Anpassung des Verteilungsschlüssels für die Fraktionszuwendungen notwendig und je nach Fraktionsstärke auf eine neue, allgemein geltende Grundlage zu stellen. Hieraus resultiert eine geänderte Veranschlagung der Sockelbeträge und Verteilung der Kopfbeträge. Eine Staffelung der Kopfbeträge erfolgt nach folgenden Fraktionsgrößen:

Fraktionen mit 4 bis 10 Fraktionsmitgliedern erhalten einen Kopfbetrag in Höhe von 340 Euro/Monat/Abgeordneter. Fraktionen mit mehr als 10 Fraktionsmitgliedern erhalten mit ab dem 11. Fraktionsmitglied einen zusätzlichen Kopfbetrag in Höhe von 240 Euro/Monat/Abgeordneter.

Bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen und der Gruppe im Kreistag

wurde insoweit ein Maßstab gewählt, der dem Bedarf der Fraktionen und der Gruppe einerseits unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit gerecht wird, andererseits aber auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Darüber hinaus haben die in den vergangenen Jahren erfolgten Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zu einem deutlichen Anstieg der Personalkosten bei den Fraktionen geführt, wonach eine gerechtere Anpassung des Verteilungsschlüssels für die Fraktionszuwendungen vorzunehmen ist.

Vor dem Hintergrund, dass rund 80 % der Fraktionskosten auf Personalausgaben entfallen, wird darüber hinaus ein 80%-Anteil zur Abdeckung der Personalkosten festgelegt.

Dieser Personalkostenanteil soll entsprechend der Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst in Anlehnung an die Tarifabschlüsse des TVöD fortgeschrieben werden, um die Gehaltsanpassungen im Budget der Fraktionen auszugleichen.

Eine Anpassung des 80 % - igen personellen Anteils der Fraktionszuwendungen erfolgt erstmalig für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der tariflichen Gehaltssteigerung im öffentlichen Dienst in Höhe von 2,35 %.

(Landrat)